

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht – ärztliche Aspekte

(Zusammenfassung des Vortrags, Dr. med. Josef W. Landes)

§ 7 Abs. 1 (Muster-)Berufsordnung für die deutschen Ärzte:

Jede medizinische Behandlung hat unter Wahrung der Menschenwürde und unter Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte der Patientinnen und Patienten, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, zu erfolgen.

Der in einer gültigen Patientenverfügung geäußerte Wille des Patienten ist grundsätzlich verbindlich.

Medizinische Indikation (Heilanzeigen):

Sie beschreibt den Grund für den Einsatz einer ärztlichen Maßnahme, mit der ein bestimmtes Ziel mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit erreicht wird.

Sie bedeutet ein ärztliches Urteil über die Sinnhaftigkeit einer medizinischen Behandlung anhand des Standes der Wissenschaft bezogen auf den konkreten Fall.

Neben der Einwilligung des Patienten ist sie die wichtigste Voraussetzung zur Durchführung einer ärztlichen Maßnahme.

Möglichkeiten der Willensbekundung im Gesundheitsbereich:

- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht:

Eine Vertrauensperson wird für den Fall der Geschäfts- und/oder Einwilligungsunfähigkeit des Vollmachtgebers für bestimmte Bereiche bevollmächtigt, den Willen des Vollmachtgebers zur Geltung zu bringen.

Zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis.

Die Vorsorgevollmacht darf nicht an Bedingungen geknüpft werden (z.B. bestimmtes Krankheitsstadium).

Sie ist nur in schriftlicher Form wirksam

Patientenverfügung:

Die Patientenverfügung ist eine individuelle, schriftliche oder mündliche, formfreie Willenserklärung eines entscheidungsfähigen Menschen zur zukünftigen Behandlung im Fall der eigenen Einwilligungsunfähigkeit

Der Verfasser macht darin Angaben zu Art und Umfang der gewünschten medizinischen Behandlung in bestimmten Situationen.

Evtl. sollte auch eine Vertrauensperson benannt werden, die für den behandelnden Arzt als Ansprechpartner dient (falls nicht ohnehin eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde).

Die Patientenverfügung ist verbindlich, soweit nichts rechtlich Verbotenes verlangt wird (z.B. aktive Sterbehilfe). Sie ist auch außerhalb der eigentlichen Sterbephase zu beachten (keine Reichweitenbegrenzung)

Empfehlungen zur Patientenverfügung:

- ärztliches Beratungsgespräch empfehlenswert
- Formulierung mit Blick auf konkrete Situationen
- Schriftform, Datum, Unterschrift
- regelmäßige Erneuerung/Aktualisierung nicht notwendig
- im Ernstfall auffindbar, evtl. Kopie beim Hausarzt mit Angabe des Aufbewahrungsortes des Originals
- Benennung einer Vertrauensperson, Kombination mit Vorsorgevollmacht

Bewertung:

Die Kombination aus Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung ist empfehlenswert.

Zu bedenken ist, daß ein grundsätzlicher Unterschied zwischen einer Entscheidung in gesunden Tagen oder aus existentieller Betroffenheit heraus besteht.

Hilfreich sind vertrauensvolle Gespräche zwischen Patient und Arzt sowie zwischen Patient und Bevollmächtigtem bzw. Angehörigen.

Formulare:

- Ärztekammern (z.B. www.blaek.de)
- Justizministerien (www.bmj.bund.de, www.justiz.bayern.de)
- Kirchen (www.ekd.de, www.katholische-kirche.de)

Wesentlicher Inhalt:

- Situationen
- ärztliche Maßnahmen
- ergänzende persönliche Angaben
- ärztliche Beratung und Aufklärung
- Schweigepflicht

Situationen:

Die Patientenverfügung gilt nur, wenn die jeweils eingetretene Situation darin auch genau beschrieben ist. Deshalb ist es wichtig, die Situationen genau zu nennen, in denen sie gelten soll:

- Sterbephase
- nicht aufhaltbare schwere Leiden
- dauernder Verlust der Kommunikationsfähigkeit (z.B. nach Schlaganfall)
- akute Lebensgefahr (z.B. Wiederbelebung bei Herzstillstand)
- irreversible Bewußtlosigkeit (z.B. Wachkoma)

Ärztliche Maßnahmen, die gewünscht oder abgelehnt werden:

- künstliche Ernährung
- Beatmung
- Dialyse
- Organersatz
- Wiederbelebung
- Verabreichung von Medikamenten
- Schmerzbehandlung
- Art der Unterbringung und Pflege
- andere betreuende Maßnahmen
- Hinzuziehung weiterer Ärzte
- alternative Behandlungsmaßnahmen
- Gestaltung des Sterbeprozesses

Ergänzende persönliche Angaben:

Diese Angaben erleichtern die Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens für den Fall, daß eine Situation eingetreten ist, die in der Patientenverfügung nicht genau beschrieben wurde:

- Lebenseinstellungen
- religiöse Überzeugung
- Bewertung von Schmerzen und schweren Schäden, Abhängigkeit von Organersatzverfahren (z.B. Blutwäsche) in der verbleibenden Lebenszeit

Ärztliche Beratung und Aufklärung:

Diese ist nicht notwendig, aber sehr hilfreich

- bei zu erwartendem Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit
- als Information für das Abwägen der Entscheidung
- zur Vorsorge gegen aus ärztlicher Sicht nicht gebotene Festlegungen
- wegen möglichem Konflikt zwischen Vorstellungen in gesunden Tagen und Wünschen in aktueller Behandlungssituation
- zur Konkretisierung bestimmter Situationen

Schweigepflicht:

Gegenüber dem Bevollmächtigten und dem Betreuer ist der Arzt zur Auskunft berechtigt und verpflichtet.

Ggf. können weitere Auskunftspersonen benannt werden

Aufbewahrung:

Der behandelnde Arzt und die Angehörigen sollten über das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort einer Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht informiert sein. Hilfreich ist z.B. die Hinterlegung einer Kopie beim Hausarzt mit Vermerk über den Aufbewahrungsort des Originals.

Eine Registrierung im Zentralregister der Bundesnotarkammer ist sowohl mit als auch ohne Notar möglich. Entsprechende Formulare sind bei der Bundesnotarkammer erhältlich (www.vorsorgeregister.de).

Wirksamkeit einer Vorsorgevollmacht:

Eine Vorsorgevollmacht ist grundsätzlich wirksam. Zweifel können nur bei fragwürdiger Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers auftreten.

Als Alternative oder bei Verhinderung des Bevollmächtigten bietet sich eine Betreuungsverfügung an.

Verbindlichkeit einer Patientenverfügung:

Der in einer Patientenverfügung geäußerte Wille ist grundsätzlich verbindlich.

(Auslegungs-)Probleme können bei Eintritt nicht konkret vorausgesagter Situationen auftreten.

Das Vorhandensein einer bevollmächtigten Vertrauensperson erleichtert die Ermittlung und Durchsetzung des Patientenwillens in derartigen Situationen.

Dargelegte Wertorientierungen dienen als Hinweis auf den mutmaßlichen Willen.

Ermittlung des mutmaßlichen Willens des Patienten:

Es wird nach bestem Wissen und Gewissen beurteilt, was der Patient für sich selbst in der Situation entscheiden würde.

Es kann eine zusätzliche Einschätzung durch Angehörige, Ärzte und Pflegende erfolgen.

Das Betreuungsgericht ist nur bei Uneinigkeit zwischen Betreuer/Bevollmächtigtem und Arzt einzuschalten.

Patientenwille: Maßstab medizinischen Handelns

Aktuell erklärter Wille des aufgeklärten und einwilligungsfähigen Patienten
(immer vorrangig, wenn vorhanden)

wenn nicht
gegeben

vorausverfügter Wille, durch schriftliche Patientenverfügung erklärt
(fortwirkend und verbindlich, sofern auf die Situation anwendbar)

wenn nicht
gegeben

Behandlungswünsche/mutmaßlicher Wille
(aus früheren Äußerungen/Wertvorstellungen zu ermitteln)

wenn nicht
gegeben

Entscheidung zum Wohl des Patienten
(medizinisch indizierte Maßnahme ist durchzuführen)

